



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 584

14. Oktober 2020

2154-I

Richtlinie zur Erstattung der Kosten für den Betrieb der lokalen SARS-CoV-2-Testzentren (SARS-CoV-2-Testzentrenkostenerstattungsrichtlinie)

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege**

vom 9. Oktober 2020, Az. D4-2257-3-40 und G8000-2020/619/32

1. Zweck der Erstattung

¹Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hat der Ministerrat am 10. August 2020 beschlossen, das Testangebot für eine Untersuchung auf SARS-CoV-2 erheblich auszubauen. ²Mit Gemeinsamem Schreiben der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Gesundheit und Pflege vom 19. August 2020 wurden die Landratsämter und kreisfreien Städte in Bayern aufgefordert, lokale Testzentren einzurichten. ³Ziel war es, bis zum Ende der Sommerferien ein ausreichendes flächendeckendes Testangebot zur Verfügung zu stellen, insbesondere um auch einen reibungslosen Schul- und Kindertagesstättenbetrieb überall in Bayern ermöglichen zu können. ⁴Diese Richtlinie regelt die Erstattung der den Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Errichtung und dem Betrieb der Testzentren entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten. ⁵Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Sonderfonds Corona-Pandemie hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Erstattung

2.1 Zeitraum der Erstattung

Erstattet werden Kosten, die für den Betrieb von lokalen SARS-CoV-2-Testzentren gemäß IMS/GMS vom 19. August 2020 im Zeitraum vom 10. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entstehen.

2.2 Definition lokale Testzentren

¹Bei lokalen Testzentren handelt es sich um ortsgebundene Einrichtungen (Teststellen), die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde insbesondere zur Testung

- von symptomatischen Personen,
- für jeden Bewohner Bayerns (Bayerische Teststrategie) sowie Berufspendler,
- von pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen sowie Lehrkräften und Schulpersonal,
- von Kontaktpersonen der Kategorie I,
- von Reiserückkehrern sowie
- für Reihentestungen zur Prävention in infektionsgefährdeten Bereichen wie Alten- und Pflegeheimen und
- für (anlasslose) Reihentestungen in Gemeinschaftsunterkünften

eingerrichtet wurden. ²Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe mehrere Testzentren beziehungsweise Außenstellen einrichten und die Testzentren nach Bedarf verlagern. ³Für die Testzentren ist eine Kapazität von zwei bis drei Promille der Einwohnerzahl der Kreisverwaltungsbehörde pro Tag vorgesehen, die bedarfsabhängig angepasst werden kann. ⁴Keine lokalen Testzentren sind:

- Testzentren, die nicht von der Kreisverwaltungsbehörde mit der Durchführung der Tests beauftragt wurden,
- Arztpraxen, die mit eigenem Personal in den eigenen Räumlichkeiten SARS-CoV-2-Tests durchführen,
- Testzentren mit einem beschränkten Zugangskreis, in denen sich nicht jeder Bewohner Bayerns testen lassen kann,
- mobile Testzentren.

3. Art und Umfang der Erstattung

3.1 Erstattungsfähige Kosten

¹Alle notwendigen und angemessenen Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Testzentren sind erstattungsfähig. ²Dazu gehören insbesondere:

- Kosten für die Errichtung und den Abbau von Testzentren,
- Miete für Räumlichkeiten,
- Betriebsmittel und Nebenkosten,
- Miete für Gerätschaften,
- Instandsetzungs- und Wartungskosten für Räumlichkeiten und Gerätschaften (ohne Fahrzeuge),
- Kosten für die Testauswertung,
- Übermittlungskosten der Testergebnisse,
- Fahrtkosten (insbesondere Proben-Transport) pauschal 0,35 Euro pro zurückgelegten Kilometer mit Dienstfahrzeugen oder bei dienstlicher Veranlassung mit privaten Fahrzeugen der Beschäftigten (gegen Nachweis auch gegebenenfalls höhere tatsächliche Kosten),
- Verbrauchsmaterialien,
- Hard- und Software, EDV-Dienstleistungen,
- Entschädigungskosten für die Beauftragung freiwilliger Hilfsorganisationen,
- Kosten für die Amtshilfe von Feuerwehr, THW, Bundeswehr, Behörden und anderen,
- Personalkosten für eingesetztes nichtstaatliches Personal,
- angemessene Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister,
- Kosten für einen Sicherheitsdienst (die Notwendigkeit ist zu dokumentieren und nach dem ersten Monat des Betriebs der Testzentren zu evaluieren),
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

³Nicht erstattungsfähig sind:

- kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Miete für städtische beziehungsweise kreiseigene Gebäude und Liegenschaften, Zinsen, Abschreibungen und Ähnliches),
- persönliche Schutzausrüstung für Ärzte und gegebenenfalls für das von diesen gestellte nicht-ärztliche Personal.

3.2 Ausgleich durch andere Mittel

¹Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Hilfen und Erstattungen sind ausgeschlossen. ²Auch alle Einnahmen, die die Erstattungsempfänger beziehungsweise von diesen Beauftragte von anderen Kostenträgern erhalten (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, gesetzliche Krankenversicherung, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns – KVB) vermindern die erstattungsfähigen Kosten. ³Soweit mit der Erbringung der ärztlichen Leistung an den Testzentren und/oder der labordiagnostischen Leistung Ärzte oder Labore beauftragt wurden, die nach der Vereinbarung zwischen der KVB und dem Freistaat Bayern über die Durchführung der Abrechnung im Rahmen von Testungen für den Nukleinsäurenachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung (KVB-Vereinbarung) oder unmittelbar nach der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 abrechnungsberechtigt sind, sind die erbrachten Leistungen von diesen Leistungserbringern unmittelbar gegenüber der KVB gemäß der Vereinbarung oder der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 abzurechnen und nicht gemäß dieser Richtlinie erstattungsfähig.

3.3 Angemessenheit der Kosten

¹Die Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister sind als angemessen anzusehen, wenn vor der Auftragserteilung mindestens ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, in dessen Rahmen drei einschlägige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, durchgeführt wurde und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wurde. ²Sollten die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sein, müssen geeignete Vergleichsmaßstäbe herangezogen werden. ³Für ärztliche und labordiagnostische Leistungen bestimmt sich die Angemessenheit dann beispielsweise nach den in der KVB-Vereinbarung festgelegten Sätzen. ⁴Im Übrigen ist als Vergleichsmaßstab der marktübliche Preis mit einem angemessenen Aufschlag aufgrund der Eilbedürftigkeit der Beauftragung heranzuziehen.

4. Verfahren bei kreisfreien Städten

4.1 Erstantrag

¹Die Erstattungsempfänger stellen bei der Regierung für August und September 2020 und gegebenenfalls für weitere bereits abgeschlossene Monate einen Erstattungsantrag nach dem Muster der [Anlage](#) zu dieser Richtlinie. ²Den Anträgen ist ein Sachbericht beizufügen, der das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen und die Angemessenheit der entstandenen Kosten belegt. ³Darüber hinaus sollen die Anträge, wenn die Auszahlung eines monatlichen Vorschusses begehrt wird, eine Prognose enthalten, in welcher monatlichen Höhe für den Betrieb der Testzentren Folgekosten bis zum Dezember 2020 anfallen werden. ⁴Die in den Anträgen enthaltenen Kosten sind durch prüffähige Belege (in Kopie) nachzuweisen. ⁵Prüffähige Belege über nachgewiesene Kosten sind beispielsweise bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege und Ähnliches.

4.2 Endantrag

¹Die Erstattungsempfänger stellen für die bis zum 31. Dezember 2020 mit dem Erstantrag noch nicht abgerechneten Kosten Erstattungsanträge nach dem Muster der [Anlage](#) zu dieser Richtlinie. ²Nr. 4.1 Satz 2, 4 und 5 gilt für den Endantrag entsprechend.

4.3 Antragsfrist

¹Spätestens sechs Monate nach dem Ende des Betriebs der Testzentren sind alle Anträge bei der zuständigen Regierung einzureichen. ²Über Ausnahmen entscheidet die Regierung unter Berücksichtigung der Gründe, die zu der Verzögerung geführt haben. ³Soweit dem Erstattungsempfänger ein Vorschuss gewährt wurde, ist der Endantrag bis zum 28. Februar 2021 bei der Regierung einzureichen. ⁴Auf noch ausstehende Kostenrechnungen soll hingewiesen werden, diese können bis zum 30. Juni 2021 nachgereicht werden, Satz 2 gilt entsprechend.

4.4 Zuständigkeit

Die Regierung, in deren Bezirk der Erstattungsempfänger seinen Sitz hat, entscheidet über die Anträge per Erstattungsbescheid.

4.5 Nebenbestimmungen zum Erstattungsbescheid

¹Werden dem Antragsteller nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet, ist die Regierung unverzüglich zu unterrichten und die Erstattung wird um diesen Betrag gekürzt.

²Anlagegüter sind für eine etwaige zweite Corona-Welle bis zum Ende der Corona-Pandemie vorzuhalten, mindestens bis zum 30. Juni 2021. ³Danach sind Anlagegüter so zu verwerten, dass sich der höchstmögliche Erlös ergibt. ⁴Der Erstattungsempfänger wird im Erstattungsbescheid verpflichtet, sämtliche Verwertungserlöse unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen und entsprechend prüffähige Belege vorzulegen. ⁵Die Regierung kann stichprobenartig die tatsächliche Verwertung prüfen. ⁶Auf Verlangen ist Vertretern der Regierungen bis zum Ende der Pandemie die Besichtigung der Anlagegüter zu ermöglichen.

4.6 Abschlagszahlungen und Vorschüsse

¹Die Regierungen können nach der Entscheidung über den Erstantrag nach Nr. 4.1 dem Erstattungsempfänger monatliche Vorschüsse gewähren. ²Die Erstattungsempfänger müssen der Regierung Kostenreduzierungen unverzüglich mitteilen.

4.7 Prüfungsrecht durch andere Stellen

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. ³Entsprechende Prüfungsrechte sind explizit in den Erstattungsbescheid als Nebenbestimmung aufzunehmen.

5. Verfahren bei Landratsämtern

Diese Richtlinie gilt mit folgenden Maßgaben zum Verfahren sinngemäß auch für Landratsämter.

5.1 Buchung der Ausgaben

Die Landratsämter verausgaben die nach dieser Richtlinie erstattungsfähigen Ausgaben direkt über das integrierte Haushaltsverfahren (IHV) des Freistaates Bayern.

5.2 Buchungsfrist

Bis zum 30. September 2021 sind alle Ausgaben im Staatshaushalt zu verbuchen.

5.3 Zuführung von Einnahmen und Verwertungserlösen

¹Werden nachträglich Kosten der lokalen Testzentren erlassen oder von Dritten erstattet, sind die Einnahmen dem Staatshaushalt zuzuführen. ²Sollte der Zugriff auf die erforderlichen Haushaltsstellen weggefallen sein, ist die Regierung zu unterrichten. ³Wurden für die lokalen Testzentren Anlagegüter beschafft, so sind diese bis zum Ende der Corona-Pandemie vorzuhalten, mindestens bis zum 30. Juni 2021. ⁴Danach sind die Anlagegüter so zu verwerten, dass sich der höchstmögliche Erlös ergibt. ⁵Die Einnahmen sind dem Staatshaushalt zuzuführen.

5.4 Dokumentation

¹Zur Einrichtung und zum Betrieb der Testzentren sind prüffähige Akten zu führen. ²Die Akten müssen insbesondere prüffähige Belege über die entstandenen Kosten wie beispielsweise bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege und Ähnliches enthalten. ³Außerdem müssen den Akten insbesondere die Erwägungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit der entstandenen Kosten entnommen werden können. ⁴Die Vorgaben der BayHO, insbesondere zur Aufbewahrung der Buchungsbelege und der zahlungsbegründenden Unterlagen, sind zu beachten.

5.5 Gemeinsame Testzentren

Wenn ein Landratsamt und eine kreisfreie Stadt ein gemeinsames Testzentrum betreiben, sollen die Kosten des Testzentrums vom Landratsamt gemäß dem Verfahren nach Nr. 5 dieser Richtlinie im Staatshaushalt gebucht werden.

5.6 Delegierte Testzentren

¹Soweit Landratsämter den Betrieb von Testzentren an kreisangehörige Gemeinden oder andere Institutionen delegiert haben, müssen diese Institutionen die entstandenen Kosten dem Landratsamt in Rechnung stellen und können keine Erstattung nach dieser Richtlinie beantragen.

²Dies gilt auch für den Fall, dass kreisfreie Städte Dritte beauftragt haben.

5.7 Prüfungsrecht durch andere Stellen

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß Art. 88 bis 90 BayHO zu prüfen. ²Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie der Regierung sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 15. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Karl Michael Scheufele
Ministerialdirektor

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor

Anlage
(zu Nrn. 4.1, 4.2)

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen ◀

Antrag auf Gewährung einer Erstattung
für den Ausgleich der entstandenen Kosten für den Betrieb der lokalen SARS-CoV-2-Testzentren**1. Antragsteller**

Name der kreisfreien Stadt		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Auskunft erteilt	Telefon	Fax
E-Mail		

Bankverbindung

Kreditinstitut	Kontoinhaber
IBAN	BIC

2. Sachbericht (Ergänzende Angaben soweit erforderlich auf gesondertem Blatt)

Organisation des Testzentrums, inklusive Personaleinsatz beziehungsweise beauftragte externe Dienstleister, Öffnungszeiten, Außenstellen
Wurden entstandene Kosten für die Durchführung von Abstrichen und für die Auswertung der Tests gegenüber anderen Kostenträgern, zum Beispiel Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, geltend gemacht?

3. Kosten (Aufgliederung)

Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, der die entstandenen Kosten getrennt nach Kostenblöcken erläutert und begründet.

	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Regierung)
	netto	brutto	
Errichtungs- und Abbaukosten			
Räumlichkeiten			
Betriebsmittel und Nebenkosten			
Gerätschaften			
Verbrauchsmaterialien, Schutzausrüstung			
Transportkosten für Proben			
Laborkosten und Übermittlung Testergebnisse			
Sicherheitsdienst			
Hard- und Software, EDV-Dienstleistungen			
Personalkosten			
Externe Dienstleister			
Öffentlichkeitsarbeit			
Instandsetzungs- und Wartungskosten			
Amtshilfe Kosten Feuerwehr, THW, Behörden u.a.			

4. Erklärung

4.1 Mit diesem Antrag wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der lokalen SARS-CoV-2-Testzentren vom 10. August 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 angefallen sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die nicht erstattungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Bewilligungsbehörde unverzüglich unterrichtet wird, wenn nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet werden oder Anlagegüter veräußert werden. Die Erstattung wird rückwirkend um diesen Betrag gekürzt.

Der Antrag enthält keine der folgenden Kostengruppen (siehe Nr. 3.1 der Richtlinie):

- kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Miete für städtische beziehungsweise kreiseigene Gebäude und Liegenschaften, Zinsen, Abschreibungen und Ähnliches),
- persönliche Schutzausrüstung für Ärzte und gegebenenfalls für das von diesen gestellte nicht-ärztliche Personal. Die gilt nur für den Fall, dass die Ärzte ihre Kosten gemäß der KVB-Vereinbarung¹ direkt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abrechnen.

Es wird bestätigt, dass die angegebenen Kosten nicht durch andere Mittel ausgeglichen werden können (zum Beispiel durch die Sozialversicherungsträger, die gesetzliche Krankenversicherung, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns). Insbesondere sind, soweit mit der Erbringung der ärztlichen Leistung an den Testzentren und/oder der labordiagnostischen Leistung Ärzte oder Labore beauftragt wurden, die nach der KVB-Vereinbarung oder unmittelbar nach der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 abrechnungsbe-rechtigt sind, die erbrachten Leistungen von diesen Leistungserbringern unmittelbar gegenüber der KVB gemäß der Vereinbarung oder der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 abzurechnen und nicht gemäß dieser Richtlinie erstattungsfähig.

Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Hilfen und Erstattungen sind ausgeschlossen.

4.2 Der Antrag enthält

prüffähige Belege aller im Antrag enthaltenen Kosten (in Kopie), wie beispielsweise durch die kreisfreie Stadt bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege etc.

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

von der Regierung auszufüllen

Die aufgeführten Kosten sind beim Betrieb der Bayerischen Testzentren entstanden.

Die Übereinstimmung der vorgelegten Belege mit der Aufgliederung nach Nr. 3 und die rechnerische Richtigkeit werden bestätigt. Der Antrag wurde geprüft und mit dem auf einem gesonderten Blatt dargestellten Ergebnis bewertet.

Ort, Datum

Regierung

Unterschrift, Amtsbezeichnung

¹ Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und dem Freistaat Bayern über die Durchführung der Abrechnung im Rahmen von Testungen für den Nukleinsäurenachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung

Von der Regierung auszufüllen

Auf die unter Nr. 3 genannten erstattungsfähigen Kosten wird gemäß BayKSG folgende Erstattung gewährt:

Kostenbereich	Zu erstattende Kosten

Ort, Datum

Regierung

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.